



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

156

Nr. 18 / 9. Juli 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung Abwasserverband Starnberger See KdöR für das
Haushaltsjahr 2021 157

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
für das Haushaltsjahr 2021 158

Bauwesen

Förderung des kommunalen Straßenbaus;
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrs-finanzierungsgesetz
(Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG);
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen 159

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Sonderpädagogischen Förderzentren in der Landeshauptstadt München 159

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die
Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München 160

Landesentwicklung

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), dreißigste Änderung;
Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze;
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG 161

Kommunalverwaltung

ABWASSERVERBAND STARNBERGER SEE KDÖR

Haushaltssatzung Abwasserverband Starnberger See KdöR für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.870.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.047.700 €

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 4 Umlagen

Umlagen werden keine erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des

Abwasserverband Starnberger See KdöR
Am Schloßhözl 25
82319 Starnberg

während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Starnberg, den 22. April 2021
Abwasserverband Starnberger See KdöR

Rainer Schnitzler
Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG**

§ 5

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung für das Haushalts-
jahr 2021**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

I.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt auf Grund der Art. 40, 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) folgende Haushaltssatzung:

II.

§ 1

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.714.000 €

Traunstein, 11. Juni 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Traunstein

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 770.000 €

ab.

Siegfried Walch
Landrat und Verbandsvorsitzender

§ 2

Im Haushaltsjahr 2021 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

Josef Gschwendner
Geschäftsführer

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 1.210.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew (Stand 31.12.2019)	in €	in %
Altötting	111516	264.247,64 €	21,8386483
Berchtesgadener Land	105929	251.008,72 €	20,7445225
Mühldorf a. Inn	115872	274.569,60 €	22,6917021
Traunstein	177319	420.174,04 €	34,7251271
Gesamt	510636	1.210.000,00 €	100

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen

**Bekanntmachung vom 9. Juli 2021
Aktenzeichen 4327.31_1**

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr.10.1 „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)“ eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens **1. September** des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres bei den Staatlichen Bauämtern einzureichen.

Anträge aus dem Bereich der Staatlichen Bauämter Freising, Rosenheim und Weilheim sind unmittelbar bei der Regierung von Oberbayern unter Beachtung des gleichen Datums einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Oberbayern **für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt.

Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatstraßen aus dem Art. 13f FAG (Sonderbaulast-) Programm wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragsstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

München, 9. Juli 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Sonderpädagogischen Förderzentren in der Landeshauptstadt München

Vom 23. Juni 2021

ROB-4-5304.44_03-1-5-5

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Sonderpädagogischen Förderzentren in der Landeshauptstadt München vom 22. April 2020 (OBABI S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.b) Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Nord-West umfasst:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS Amphionpark/Welzenbachstraße 12
GS Dieselstraße 12
GS Eversbuschstraße 182
GS Emmy-Noether-Straße 5
GS Feldmochinger Straße 251
GS Gerastraße 6
GS Haldenbergerstraße 27
GS Jenaer Straße 3
GS Lerchenauer Straße 322
GS Manzostraße 79
GS Pfarrer-Grimm-Straße 1
GS Toni-Pfülf-Straße 30

GS Karlsfeld, an der Schulstraße:

Der auf das Gebiet der Landeshauptstadt München entfallende Sprengelabschnitt der Volksschule Karlsfeld, an der Schulstraße (Grundschule), Landkreis Dachau.

Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

MS Franz-Nißl-Straße 55
MS Haldenbergerstraße 27
MS Leipziger Straße 7
MS Toni-Pfülf-Straße 30

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 23. Juni 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 23. Juni 2021 **ROB-4-5103.44_14-6-3-2**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 31. Mai 2021 (OBABI S. 139) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 27 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27. Grundschule München, Dieselstraße 14

Der Sprengel der Grundschule München, Dieselstraße 14, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Landshuter Allee (Mitte) – Georg-Brauchle-Ring (Mitte) – Riesstraße (Mitte) – Gärtnerstraße (Mitte) – Meggen-dorferstraße (nicht zugehörig) – Pelkovenstraße (Mitte) – Feldmochinger Straße (Mitte) – Bahnlinie Allach/Milbertshofen – kürzeste Linie zur Landshuter Allee – Landshuter Allee (Mitte).

2. § 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

23. Grundschule München, Von-der-Pfordten-Str. 80

Die Grundschule München, Von-der-Pfordten-Str. 80, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Pasing/München – kürzeste Linie zur Willibaldstraße – Willibaldstraße (nicht zugehörig) – Willibaldplatz (Mitte) – Reutterstraße (nicht zugehörig) – Valpichlerstraße (nicht zugehörig) – Riegerhofstraße (nicht zugehörig) – Gotthardstraße (Mitte) – Fürstenrieder Straße (Mitte) – Aindorfer Straße – Guido-Schneble-Straße (nicht zugehörig) – Inderstorfer Straße – Querstraße – Geßlerstraße – Verlängerung der Geßlerstraße zur Byecherstraße – Byecherstraße – Senftenauerstraße (nicht zugehörig) – Willibaldstraße – Gotthardstraße – Fischer-von-Erlach-Straße – Agnes-Bernauer-Straße (Mitte) – Atterseeestraße – Verlängerung der Atterseeestraße zur Bahnlinie Pasing/München – Bahnlinie Pasing/München.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 23. Juni 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), dreißigste Änderung; Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG

Bekanntmachung vom 7. Juli 2021

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 21. Januar 2021 den Entwurf zur Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes gebilligt sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) nach Fertigstellung des Entwurfes des Umweltberichtes beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit der dreißigsten Änderung in der Zeit **vom 12.07.2021 bis 16.08.2021** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, öffentlich aus. Der Entwurf wird ebenfalls bei allen Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Ingolstadt öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberbayern.bayern.de > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Ingolstadt (10) > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Ingolstadt (10):

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/ingolstadt/index.html

Hier finden Sie die Entwürfe der Festlegungen des Kapitels 5.2 Bodenschätze und deren Begründungen, der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ jeweils in der Fassung vom 21. Januar 2021 sowie des Umweltberichtes in der Fassung vom 10. Mai 2021.

Den derzeit rechtsgültigen Regionalplan der Region Ingolstadt (10) in seiner bisherigen Fassung und Gliederung finden Sie zum Vergleich auf der Internetseite des Planungsverbandes Region Ingolstadt:

<http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/>.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 30. September 2021 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Entwurf der Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, E-Mail: rpv-in@lra-ei.bayern.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 23. Juni 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin